**Stellungnahme zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (2017/2117/EU) (OGC-VwV)**

Stellungnahme durch: BY

Datum: 28.02.2020

| Lfd.-Nr. | Stellung-nehmende/r | AVV Abschnitt und Nummer | Stellungnahme | ggf. Textvorschläge |
|---|---|---|---|---|
| 1 | BY | *D.*<br>*4.1.2d* | Die Schwelle von 20000 t/a für die Herstellungskapazität wird unter A allgemein für alle Grundchemikalien angegeben, unter Punkt D.4.1.2d dann noch einmal für die Herstellung von Formaldehyd. Unter den anderen Punkten in Abschnitt D ist die Schwelle jedoch nicht nochmals explizit genannt. | Bei Abschnitt D, Nummer 4.1.2d (Anlagen zur Herstellung von Formaldehyd), ist der erste Satz zu streichen.<br>Begründung: Dopplung der Aussage vermeiden. |
| 2 | BY | *B.*<br>*Anlagen der Nummer 1.2*<br>*Sonderregelungen*<br>*Messung und Überwachung* | Hier wird angegeben, dass die Emissionen an Stickstoffoxid kontinuierlich zu messen sind. Nach BVT 4 des REF-BVT ist jedoch im Falle von Feuerungsanlagen <50MW *„einmal pro Jahr und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel“* ausreichend. | Bei Abschnitt B, Anlagen der Nummer 1.2 ist im Abschnitt „Sonderregelung“ im Unterabschnitt „Messung und Überwachung“ der erste Satz zu streichen.<br>Begründung: Eine kontinuierliche Messung der Emissionen an Stickstoffoxid bei Altanlagen in Raffinerien ist europarechtlich nicht erforderlich (siehe BVT-SF REF, BVT 4) und widerspricht damit der Forderung nach einer 1:1 Umsetzung von EU-Recht. |